

# Hessisches Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege- Maßnahmen (HALM)

## – C.2 Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter –

### Verringerungsantrag

Hiermit beantrage ich ...

Name, Vorname

Anschrift

Personenident

--	--	--	--	--	--	--	--

die **dauerhafte Verringerung** (zutreffendes bitte ankreuzen)

- meiner gesamten HALM–Verpflichtung bzw. meiner gesamten HALM–Verpflichtungsflächen,  
 der nachfolgend aufgeführten HALM–Verpflichtungsfläche(n) (**gem. Seite 2**).

ab 01.01.20 \_\_ \_\_ bis zum Ende des Verpflichtungszeitraumes.

Als Nachweis für den dauerhaften Verlust der Verfügungsgewalt über die Fläche/n lege ich folgende

Nachweis/e (z.B. Kündigung Pachtvertrag, Kaufvertrag) bei: \_\_\_\_\_

(Ohne Nachweis/e ist eine dauerhafte Verringerung der HALM-Verpflichtung **nicht** möglich!)

Mir ist bewusst, dass:

- dauerhafter Verlust der Verfügungsgewalt bedeutet z. B., dass der Pachtvertrag gekündigt wird oder Flächen verkauft werden. **Die Flächen, die über einen Verringerungsantrag aus der Verpflichtung ausscheiden, dürfen dauerhaft nicht mehr im FNN angegeben werden.**
- bei einer Betriebsaufgabe aus Altersgründen ebenfalls ein Verringerungsantrag gestellt werden kann, in diesem Fall für den dauerhaften Verlust des gesamten Betriebs.
- nach einem Verringerungsantrag ab dem folgenden Jahr durchaus ein Erweiterungsantrag gestellt werden kann, sofern es sich um andere Flächen handelt.
- bei Flurbereinigungsverfahren das EU-Recht folgendes vorsieht (VO 1305/2013, Artikel 47 Abs.3): „Ist der Begünstigte an der weiteren Erfüllung seiner eingegangenen Verpflichtungen gehindert, weil der Betrieb oder ein Teil des Betriebs neu parzelliert wurde, Gegenstand von Flurbereinigungsverfahren oder von den zuständigen öffentlichen Behörden gebilligten Bodenordnungsverfahren ist, so treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Vorkehrungen, um die Verpflichtungen an die neue Lage des Betriebs anzupassen. Erweist sich eine solche Anpassung als unmöglich, so endet die Verpflichtung, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird.“ Hier ist also im Einzelfall zu prüfen, ob der Verpflichtungsumfang verringert werden, oder, bei flächenscharfen Maßnahmen, auf andere Flächen übertragen werden kann.

#### Erklärungen zum Datenschutz

Die Verarbeitung meiner/unserer personenbezogenen Daten erfolgt aufgrund europa-, bundes- und landesrechtlicher Vorschriften. Darüber hinaus willige(n) ich/wir gem. Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO in die Verarbeitung meiner/unserer personenbezogenen Daten dahingehend ein, dass

- für alle Fördermaßnahmen, die von mir/uns beantragt werden und für alle vertraglich vereinbarten Maßnahmen sowie die relevanten Daten an beauftragte Dritte zur Durchführung der Programmbewertung (Evaluierung gem. VO (EG) Nr. 817/2004 und gemäß VO (EG) 1257/1999) **weitergegeben und dort verwendet** werden können,
- diese mit den Angaben in früheren und folgenden Jahren abgeglichen werden können,
- diese 10 Jahre aufbewahrt werden.

Hiermit bestätige(n) ich/wir den Erhalt und die Kenntnisnahme der Richtlinie zum vorliegenden Zuwendungsantrag sowie der Datenschutzhinweise der Abteilung Landwirtschaftsförderung der WIBank als Zahlstelle EGFL/ELER des Landes Hessen für Antragsteller von landes-, bundes- und EU-finanzierten Fördermaßnahmen und der darin enthaltenen Belehrung über meine/unsere Rechte – gültig ab 25.05.2018 –.

**Verringerungsanträge sind grundsätzlich bis zur Abgabe des „Gemeinsamen Antrags“ im Jahr der Verringerung zu stellen, spätestens bis zum letztmöglichen Tag der Abgabe des „Gemeinsamen Antrags“.**

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift des/der Verpflichtungsinhaber/in

(Nur von der Behörde auszufüllen)

**Posteingang**

Verringerung am Vorgang erfasst

Vorgang „Verringerung“ abschließend bearbeitet

**Der dauerhafte Verlust der Verfügungsgewalt gilt für folgende Flächen:**

**Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter (C. 2):**

\_\_\_\_\_ ha

**davon bienengerechte Einsaat**

\_\_\_\_\_ ha